



Bundesprogramm

Demokratie leben!

Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit

**Förderung von
Modellprojekten zur Stärkung des Engagements im Netz – gegen
Hass im Netz**

Leitlinie Förderbereich I

Inhalt

| | |
|--|----|
| 1. Zielsetzung und Ausgangssituation des Bundesprogramms | 1 |
| 1.1 Zielsetzung des Programms..... | 1 |
| 1.2 Ausgangslage und Zielstellung..... | 2 |
| 2. Förderbereiche der Modellprojekte | 4 |
| 2.1 Grundsätze..... | 4 |
| 2.2 Themenfeld „Stärkung der Demokratie und des zivilgesellschaftlichen Engagements im Netz“ | 5 |
| 2.3 Themenfeld „Radikalisierungsprävention im Netz“ | 5 |
| 3. Zielgruppen..... | 6 |
| 4. Voraussetzungen, Art, Umfang und Höhe der Förderung..... | 6 |
| 4.1 Allgemeine Fördergrundsätze | 6 |
| 4.2 Zuwendungsempfänger..... | 7 |
| 4.3 Fördervoraussetzungen und Zuwendungsbestimmungen..... | 8 |
| 4.4 Zuwendungsart | 9 |
| 4.5 Zuwendungsbestimmungen | 9 |
| 4.6 Finanzierungsart..... | 9 |
| 4.7 Dauer, Höhe und Umfang der Förderung..... | 9 |
| 4.8 Formblätter / Internet..... | 10 |
| 4.9 Gender-, Diversity Mainstreaming und Inklusion als Leitprinzipien..... | 10 |
| 5. Verfahren..... | 11 |
| 5.1 Interessenbekundungsverfahren | 11 |
| 5.2 Auswahlverfahren..... | 11 |
| 5.3 Antragsverfahren..... | 11 |
| 5.4 Bewilligung und Verwendungsnachweis..... | 12 |
| 6. Qualitätssicherung / Monitoring / Evaluation/ Erfolgskontrolle | 12 |
| 7. Inkrafttreten | 13 |

1. Zielsetzung und Ausgangssituation des Bundesprogramms

1.1 Zielsetzung des Programms

Angriffe auf Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sowie Phänomene gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sind eine dauerhafte Herausforderung für die gesamte Gesellschaft. Die Aufdeckung der NSU-Morde hat insbesondere die Gefahren des Rechtsextremismus/Rechtsterrorismus noch einmal deutlich vor Augen geführt, denen es vorzubeugen gilt. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Vorbeugung und Verhinderung islamistischer Radikalisierung, bei der Religion für demokratiefeindliche Ziele missbraucht wird. Darüber hinaus sind auch andere Formen von demokratiefeindlicher und weiterer gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, von politisierter oder vorgeblich politisch bzw. religiös legitimierter Gewalt, von Hass und politischer Radikalisierung Gegenstand präventiver Arbeit und damit Gegenstand des Bundesprogramms **„Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“**. Verunsicherungen im Zuge von Globalisierung, Migration und sozialer Konflikte werden auch weiterhin wichtige Hinwendungsfaktoren zu menschenverachtenden Ideologien und Ideologiefragmenten darstellen, die in Rechtfertigungsstrategien für Gewalt und in nichtdemokratischer Form ausgetragenen und politisierten Konflikten münden können. Zu ihrer wirksamen Begegnung bedarf es zielgerichteter Präventionsstrategien im Zusammenwirken von Bund, Ländern, Kommunen und der Zivilgesellschaft. Eine wirksame Arbeit gegen demokratiegefährdende gesellschaftliche Entwicklungen muss an den konkreten Problemen und Bedürfnissen vor Ort ansetzen.

Das Bundesprogramm will zivilgesellschaftliches Engagement und demokratisches Verhalten auf der kommunalen, regionalen und überregionalen Ebene fördern. Seit dem Start im Jahr 2015 fördert das Bundesprogramm im Rahmen der bereits bestehenden Programmbereiche A bis E unter anderem Vereine, Initiativen und zunehmend auch bundeszentrale Träger sowie Demokratiezentren und Partnerschaften für Demokratie, die sich der Förderung von Demokratie und Vielfalt widmen und insbesondere gegen Rechtsextremismus, und Phänomene gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit wie z. B. Rassismus und Antisemitismus arbeiten.

Im Ergebnis des Weiterentwicklungsprozesses wurden die im Folgenden aufgeführten Programmbereiche eingerichtet, um Extremismusprävention und Deradikalisierung einem weiteren Wirkungsfeld zuzuführen:

- F. Engagement und Vielfalt in der Arbeits- und Unternehmenswelt
- G. Demokratieförderung im Bildungsbereich
- H. Zusammenleben in der Einwanderungsgesellschaft
- I. Stärkung des Engagements im Netz – gegen Hass im Netz
- J. Prävention und Deradikalisierung in Strafvollzug und Bewährungshilfe.

Mit den Fördermaßnahmen soll ein Beitrag zur Stärkung und Weiterentwicklung des zivilgesellschaftlichen Engagements sowie dessen Strukturen und Potentiale geleistet werden. Der Programmbereich greift dabei neben einzelnen relevanten Zielen aus der

Strategie der Bundesregierung zur Extremismusprävention und Demokratieförderung¹ auch die Absicht aus der gemeinsamen 10-Punkte-Erklärung der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und der für das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ verantwortlichen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder im Juli 2016 auf, die Arbeit und Zusammenarbeit gegen Hassrede im Internet und in den sozialen Netzwerken systematisch zu verstärken. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf den Programmbereich **„Stärkung des Engagements im Netz – gegen Hass im Netz“**. Für Maßnahmen in den anderen Programmbereichen gelten gesonderte Förderleitlinien.

1.2 Ausgangslage und Zielstellung

Das Internet als Informations-, Kommunikations- und Unterhaltungsmedium spielt im täglichen Leben, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, eine zentrale Rolle. Nahezu alle Jugendlichen in Deutschland haben laut aktuellen Studien Zugang zum Internet und über 87 % nutzen das Internet mindestens täglich.² Nahezu alle 12-19-Jährigen sind täglich online, der bevorzugte Weg ins Netz führt über Smartphones auf beliebte Dienste wie Facebook, Snapchat oder Instagram.³

Dabei dient das Internet nicht nur der Kommunikation und Unterhaltung, z. B. in sozialen Netzwerken, sondern bietet zudem neue vermeintliche und tatsächliche Beteiligungsmöglichkeiten. Neben diesen positiven Effekten nimmt jedoch gleichzeitig die Verbreitung von Hassrede, Hetze und Verschwörungsideologien sowie menschenverachtenden Beiträgen in den sozialen Netzwerken stark zu. Als niedrigschwellige interaktive sowie kaum regulierte Strukturen begünstigen das Internet und vor allem soziale Netzwerke die ungefilterte Verbreitung von Hassrede und Hetze. Faktoren wie Anonymität, Pseudonymität und Viralität im Internet führen zu negativen Effekten wie z. B. zu Filterblasen und einseitigem Informationsfluss. Diese Entwicklung geht mit großen Herausforderungen u. a. für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren der politischen Bildung, Medienpädagogik und Präventionsarbeit einher. Noch gibt es in vielen Organisationen und öffentlichen Institutionen zu wenig Ressourcen und Kompetenzen, um Hasskommentaren und Radikalisierung im Netz erfolgreich entgegenzutreten sowie Zivilgesellschaft und Engagement zu stärken.

Auch junge Menschen, die nach Identität, Anschluss und Zugehörigkeit suchen und soziale Netzwerke für den Austausch oder zur Meinungsbildung nutzen, können im Zuge ihrer Interaktionen im Internet auch auf extremistische Internetangebote stoßen, mit denen sie sich auf die eine oder andere Weise auseinandersetzen. Aufgrund bisheriger Praxiserfahrungen, Monitoring-Ergebnissen und empirischen Studien ist anzunehmen, dass das Internet als erweiterte Plattform eine begünstigende Rolle bei Radikalisierungsprozessen

¹ Strategie der Bundesregierung zur Extremismusprävention und Demokratieförderung. Hrsg. BMFSFJ, Juli 2016
Abrufbar unter: <https://www.bmfsfj.de/blob/109002/5278d578ff8c59a19d4bef9fe4c034d8/strategie-der-bundesregierung-zur-extremismuspraevention-und-demokratieforderung-data.pdf>
[letzter Zugriff: 22.03.17]

² JIM 2016. Jugend, Information, (Multi-) Media. Basisstudie zum Medienumgang 12- bis 19-Jähriger in Deutschland. Hrsg.: Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (mpfs), Stuttgart: November 2016
Abrufbar unter: <https://www.mpfs.de/studien/jim-studie/2016/> [letzter Zugriff am 10.03.17]

³ Vgl. die hierzu auf <https://www.jugendschutz.net> veröffentlichten Studienergebnisse.

von Jugendlichen spielen kann.⁴ Extremistische und menschenverachtende Akteure und Gruppierungen, wie etwa Rechtsextreme oder islamistische Extremisten nutzen das Netz immer professioneller zur Ansprache von Jugendlichen und profitieren dabei von den Rekrutierungs- und Beeinflussungspotentialen durch die Strukturen des Internet. Es muss zudem befürchtet werden, dass verbale Gewalt, die in menschenverachtenden, rassistischen und diskriminierenden Inhalten und Kommentaren im Netz zum Ausdruck kommt, auch in tatsächliche Gewalttaten münden kann.

Eine kritische Mediennutzung, bei der Inhalte hinterfragt und Quellen reflektiert werden, ist daher insbesondere für junge Heranwachsende eine wichtige Kernkompetenz und Voraussetzung für einen verantwortungsvollen Umgang mit dem Internet. Dazu gehören auch Sensibilität und Handlungskompetenz im Umgang mit Hassrede, Hetze sowie Diskriminierung aber auch in der Auseinandersetzung mit demokratiefeindlichen Bewegungen im Netz. Es gilt, Jugendliche bei der Entwicklung dieser Kompetenzen zu unterstützen. Des Weiteren sollen Ansätze entwickelt werden, um Betroffene von Hassrede und Diskriminierung im Netz und in ihrer Selbstwirksamkeit zu stärken.

Weiterhin gilt es, das zivilgesellschaftliche Engagement für einen respektvollen Umgang miteinander, für eine vielfältige und demokratische Gesellschaft und gegen Hassrede, Hetze und Diskriminierung im Netz zu fördern. Hierdurch soll die „digitale Zivilgesellschaft“ gestärkt werden. Darüber hinaus sollen Jugendliche zu einer offenen und demokratischen (auch kontroversen) Diskussionskultur im Netz angeregt werden. Ein weiterer Schwerpunkt sind Ansätze zur Prävention und Bearbeitung von Radikalisierungstendenzen. Die Modellprojekte sollen an der Lebenswirklichkeit der Heranwachsenden und ihrem konkreten Medienverhalten und -erleben ansetzen. Besonders förderungswürdig sind Modellprojekte, die auf Peer-Education und aktivierenden Methoden basieren.

Übergeordnete Ziele des Programmbereiches I sind:

- Stärkung der Informations-, Medien- und Methodenkompetenz (digitale Kompetenzen) von Kindern und Jugendlichen im Umgang mit Hassrede, Hetze und Verschwörungsideologien im Internet und insbesondere in den sozialen Netzwerken. Stärkung der Kompetenzen, persuasiv-manipulative, menschenfeindliche oder strafrechtlich relevante Inhalte zu erkennen, zu analysieren und kritisch zu reflektieren.
- Stärkung der Kompetenzen von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sowie Bezugspersonen von Kindern und Jugendlichen: Eltern, pädagogische Fachkräfte sowie weitere Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sollen in die Lage versetzt werden, Hassrede, persuasiv-manipulative, menschenfeindliche oder strafrechtlich relevante Inhalte im Netz zu erkennen, wirkungsvoll gegen sie zu agieren und Heranwachsende pädagogisch angemessen vor Einflussversuchen zu schützen bzw. im Umgang damit zu unterstützen.

⁴ Etwa Rieger, Diana/Frischlich, Lena/Bente, Gary 2013: Propaganda 2.0: Psychological Effects of Right-Wing and Islamic Extremist Internet Videos, Köln 2013. Zu den Monitoring-Ergebnissen vgl. <https://www.jugendschutz.net>.

- Empowerment von Personen und Gruppen, die von Rassismus und Diskriminierung, insbesondere Hassrede und Hetze im Netz betroffen sind.
- Befähigung und Stärkung der Bereitschaft zu zivilgesellschaftlichem Engagement gegen abwertende, menschenfeindliche und demokratiefeindliche Hassinhalte im Netz. Sichtbarmachung und Stärkung der Zivilcourage im Netz gegen Hassrede, Diskriminierung und Ausgrenzung.
- Schutz von einstiegsgefährdeten Jugendlichen vor Radikalisierung, Unterbrechung von Radikalisierungsprozessen sowie die Einleitung von Distanzierungsprozessen bei bereits ideologisch radikalisierten (politisch oder religiös motivierten) Jugendlichen im Zusammenhang mit dem Internet.

2. Förderbereiche der Modellprojekte

2.1 Grundsätze

Im Rahmen des Programmbereichs I „*Stärkung des Engagements im Netz – gegen Hass im Netz*“ des Bundesprogramms werden Modellprojekte in den nachfolgenden Themenfeldern gefördert und wissenschaftlich begleitet.

Die geförderten Modellprojekte können inhaltlich und methodisch unterschiedliche Ausprägungen von Hassrede⁵ in Zusammenhang mit Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sowie politisch oder religiös begründeter Radikalisierung bearbeiten. Bereits bestehende Ansätze sollten dabei an aktuelle Herausforderungen und Rahmenbedingungen angepasst und weiterentwickelt werden.

Antragsteller wählen ein Themenfeld, dem das geplante Modellprojekt schwerpunktmäßig zuzuordnen ist. Die Wahl mehrerer Themenfelder innerhalb eines Projektantrages ist nicht möglich.

Modellprojekte sind innovative, zeitlich begrenzte Projekte, deren Erkenntnisse auf andere Kontexte und die Regelpraxis, insbesondere der Kinder- und Jugendhilfe, übertragbar sein sollen. Sie sollen an dringenden Handlungsbedarfen und Problemen ansetzen, neue und innovative Ansätze und Methoden erproben, Zugänge zu schwer erreichbaren Zielgruppen erschließen sowie wirkungsorientiert geplant und umgesetzt werden und partizipativ gestaltet sein. Entsprechend sollen die Modellprojekte Maßnahmen zur Qualitätssicherung, Projektevaluation und Erfolgskontrolle beinhalten. Um die Ergebnisse der Modellprojekte messen zu können, müssen die Träger wirksame Methoden zur Qualitätssicherung, Evaluierung und Zielerreichung anwenden. Die Maßnahmen sollen die spezifische Bedarfslage berücksichtigen, fachlichen Standards und Anforderungen der Phänomenbereiche entsprechen und zielgruppenadäquat konzipiert sein. Für eine Nachhaltigkeit der Projekte sollten Strategien der Verstetigung und Übertragbarkeit entwickelt werden.

⁵ Darunter wird u. a. verstanden: bewusste Herabsetzung und Bedrohung bestimmter Menschen und Menschengruppen – in Wort, Bild und Ton - aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer Minderheit (gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit) sowie alle Ausdrucksformen von Hass, die auf Intoleranz gründen, Hass propagieren, dazu anstiften, Hass fördern oder rechtfertigen.

Gefördert werden können Modellprojekte von Trägern, die über eine hohe thematische und methodische Expertise in den jeweiligen Themenfeldern sowie über Zielgruppenzugänge verfügen.

Die Projekte können in Form von Kooperationsverbänden unter Einbezug relevanter Akteurinnen und Akteure (z. B. Tandemprojekte von Akteurinnen und Akteuren der Sozialarbeit und politischer Bildung oder Tandemprojekte zum Wissenschafts-Praxis-Austausch) angelegt sein.

2.2 Themenfeld „Stärkung der Demokratie und des zivilgesellschaftlichen Engagements im Netz“

Die Förderung von Modellprojekten im Themenfeld „Stärkung der Demokratie und des zivilgesellschaftlichen Engagements im Netz“ orientiert sich an den unter Punkt 1.2 formulierten übergeordneten Zielen.

Schwerpunkte und mögliche Maßnahmen im Themenfeld sind:

- Maßnahmen zur Schaffung von niedrigschwelligen Lern- und Erfahrungsräumen im Internet, die Beteiligung fördern und die Selbstwirksamkeit und Handlungsfähigkeit von Heranwachsenden im Netz stärken.
- Entwicklung von innovativen pädagogischen Formaten und Informationsmaterialien zur Vermittlung von Kompetenzen und zielgruppenadäquaten Handlungsstrategien an Kinder, Jugendliche, Eltern, Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sowie pädagogische Fachkräfte beim Umgang mit Hassrede, Hetze und Verschwörungsideologien im Internet und insbesondere im sozialen Netzwerken.
- Ansätze zur Resilienzstärkung, Identitätsstärkung und zur Selbstwirksamkeitserfahrung, Formate, Initiativen kollektiver Maßnahmen im Netz, Ansätze zur Entwicklung alternativer Narrative und Selbstdarstellungen von Betroffenen von Hassrede und Hetze im Netz.
- Entwicklung und Erprobung von pädagogisch-didaktischen Formaten zur kritischen Mediennutzung.
- Entwicklung und Erprobung von zielgruppenadäquaten Fortbildungsmodulen und –materialien, Informations- und Fortbildungsmaterialien zu Hassrede und Hetze im Netz für unterschiedliche Zielgruppen.
- Innovative Maßnahmen zur Förderung des zivilgesellschaftlichen Engagements im Netz für einen respektvollen Umgang miteinander und demokratischer Prinzipien.

2.3 Themenfeld „Radikalisierungsprävention im Netz“

Die Förderung von Modellprojekten im Themenfeld „Radikalisierungsprävention im Netz“ orientiert sich an den unter Punkt 1.2 formulierten übergeordneten Zielen.

Schwerpunkte und mögliche Maßnahmen im Themenfeld sind:

- Entwicklung von innovativen präventiv-pädagogischen Formaten und Informationsmaterialien zur Vermittlung von Kompetenzen und zielgruppenadäquaten

Handlungsstrategien an Kinder, Jugendliche, Eltern, Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sowie pädagogische Fachkräfte beim Umgang mit politisch oder religiös motivierter ideologischer Radikalisierungspotenziale im Internet und insbesondere in sozialen Netzwerken.

- Entwicklung und Erprobung von medienpädagogischen Formaten und Informationsmaterialien zu Sensibilisierung im Hinblick auf persuasiv-manipulative Inhalte im Internet und den kritisch-reflexiven Umgang damit.
- Entwicklung innovativer pädagogischer Interventionsansätze im Netz, die geeignet sind, Einfluss auf ideologische Radikalisierungsprozesse zu nehmen.
- Erprobung von Ansätzen der Verschränkung der On- und Offline-Arbeit mit einstiegsgefährdeten und/oder ideologisch radikalisierten Jugendlichen.
- Entwicklung und Erprobung unterschiedlicher Zugangswege in geschlossenen und offenen Plattformen und Foren im Netz zur Arbeit mit einstiegsgefährdeten oder durch Radikalisierung gefährdeten Jugendlichen (z. B. Online-Streetwork).
- Entwicklung von innovativen webbasierten Angeboten zur Ausstiegs- und Distanzierungsarbeit mit politisch oder religiös begründeten radikalisierten Jugendlichen.

3. Zielgruppen

Mögliche Zielgruppen für die Maßnahmen eines Modellprojektes können sein:

- Kinder und Jugendliche
- Eltern und Familienangehörige sowie weitere Bezugspersonen
- Ehren-, neben- und hauptamtlich in der außerschulischen Jugendhilfe Tätige
- Pädagoginnen und Pädagogen
- Multiplikatorinnen und Multiplikatoren
- staatliche und zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure

4. Voraussetzungen, Art, Umfang und Höhe der Förderung

4.1 Allgemeine Fördergrundsätze

Das Bundesprogramm „**Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit**“ dient nicht der Reduzierung von Länderausgaben oder kommunalen Ausgaben. Es werden zeitlich begrenzte modellhafte Projekte gefördert, die Erkenntnisse im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Bundesprogramms und im Hinblick auf die Entwicklung, Erprobung und Weiterentwicklung von Methoden, Ansätzen und Konzeptionen zu den unter Punkt 2 benannten Themenfeldern liefern. Die Erkenntnisse sollten weitestgehend auf die Regelpraxis übertragen werden.

Grundsätzlich gelten als Orientierung für die Förderung im Bundesprogramm die Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen und Leistungen zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe durch den Kinder- und Jugendplan des Bundes (RL-KJP) vom 29.09.2016 (GMBI Nr. 41 vom 12.10.2016, S. 801).

Nicht förderfähig sind:

- Maßnahmen, die nach Inhalt, Methodik und Struktur überwiegend schulischen Zwecken, dem Hochschulstudium oder der Berufsausbildung außerhalb der Jugendsozialarbeit dienen;
- Maßnahmen, die bereits begonnen haben;
- Maßnahmen aus dem Breiten- oder Leistungssport;
- Maßnahmen der religiösen oder weltanschaulichen Erziehung;
- Maßnahmen der parteiinternen oder gewerkschaftsinternen Schulung;
- Maßnahmen der Erholung oder Touristik;
- Maßnahmen mit agitatorischen Zielen;
- Maßnahmen des internationalen Jugend- und Fachkräfteaustausches, wenn sie zu den Aufgabenbereichen von binationalen Jugendwerken gehören und der Art nach von diesen gefördert werden können;
- Maßnahmen, die zu den originären Aufgaben des Kinder- und Jugendplanes gehören und ebenfalls der Art nach von diesem gefördert werden können;
- Maßnahmen, die ihrem Charakter nach durch das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und/oder durch länderspezifische Regelungen abgedeckt werden.

Die Zuwendungsempfänger haben sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu bekennen und eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit zu gewährleisten. Näheres wird im Zuwendungsbescheid bzw. in seinen Anlagen geregelt.

Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet das für das Programm zuständige Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Zuwendung bewilligt die mit der Umsetzung des Bundesprogramms betraute Regiestelle im Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA).

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

Bei der Förderung wird die Eigenständigkeit des Zuwendungsempfängers gewahrt.

Bei allen Veröffentlichungen ist in geeigneter Weise auf eine Förderung im Rahmen des Programms **„Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“** hinzuweisen. Die Logos des BMFSFJ sowie des Bundesprogramms sind gemeinsam mit dem entsprechenden Förderzusatz an geeigneter Stelle sichtbar und nach den gültigen Regelungen zum Corporate Design anzubringen.

Der Zuwendungsempfänger wird verpflichtet, in geeigneter Art und Weise Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben und eine Abschlussdokumentation zu den Erfahrungen und Ergebnissen aus der Entwicklung und Umsetzung der Maßnahmen zu erstellen. Er wird außerdem verpflichtet, dem BMFSFJ und dem BAFzA das einfache und räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht an allen urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen einzuräumen. Auch wenn andere öffentliche Zuwendungsgeber zur Finanzierung herangezogen werden, ist das o. g. Nutzungsrecht für das Bundesministerium und das Bundesamt sicherzustellen, die ihrerseits Erfahrungen und Ergebnisse aus geförderten Maßnahmen auswerten und veröffentlichen können. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

4.2 Zuwendungsempfänger

Als Zuwendungsempfänger kommen nichtstaatliche Organisationen in Betracht, die nachfolgende Bedingungen erfüllen:

- a) Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen für das geplante Modellprojekt und entsprechende Erfahrung in der Thematik des Programms,
- b) Sicherung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung, insbesondere Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) im Rahmen des Rechnungswesens,
- c) Führung der Fördermittel für das Projekt auf einem gesonderten Bankkonto (Unterkonto),
- d) Gewähr einer zweckentsprechenden, wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der Fördermittel sowie des bestimmungsgemäßen Nachweises derselben,
- e) Nachweis der Gemeinnützigkeit gemäß §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO), ersatzweise zunächst der Nachweis der Stellung eines Antrags auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit gemäß §§ 51 ff. AO bzw. grundsätzliche Vereinbarkeit des Gesellschaftsvertrags/der Satzung mit den Anforderungen der Gemeinnützigkeit,
- f) Kein Ausschluss der Vorschrift des § 181 BGB im Gesellschaftsvertrag und in etwaigen Geschäftsführungsverträgen,
- g) Erfüllung zumindest der wesentlichen Anforderungen der Selbstverpflichtungserklärung der Initiative Transparente Zivilgesellschaft von Transparency International Deutschland e.V.

Im Ausnahmefall können Zuwendungen auch an öffentliche Träger vergeben werden. Die Punkte a) bis g) gelten sinngemäß.

4.3 Fördervoraussetzungen und Zuwendungsbestimmungen

Gefördert werden Modellprojekte in den unter Punkt 2 benannten Themenfeldern, die sich besonderen methodischen Herausforderungen stellen, auch überregional angelegt sein können und (ko)finanziert werden müssen.

Voraussetzung für die Förderung ist der zusätzliche Nutzen und Innovationsgehalt des beantragten Vorhabens oder – unter quantitativen und qualitativen Gesichtspunkten – eine erhebliche Ausweitung bisheriger Aktivitäten, die eine Einordnung als neue, noch nicht begonnene Maßnahme rechtfertigen. Bei der Weiterentwicklung eines bereits bestehenden Projektes bedeutet dies, dass der neue Projektteil gesondert von dem bereits begonnenen Projekt bestehen können muss und keine bloße Erweiterung des bereits bestehenden bzw. bereits begonnenen Projektes darstellt.

Eine ausführliche Projektbeschreibung des Antragstellers (inklusive Aussagen zur fachlichen Eignung) sowie der Nachweis über eine Kofinanzierung sind mit der Antragstellung zwingend erforderlich.

Die Antragsteller sind des Weiteren verpflichtet, zu ihren eigenen Strukturen, Mitgliedsorganisationen, Mitgliedschaften und zu Kooperationen im Rahmen der Förderung der Regiestelle im BAFzA Auskunft zu erteilen. Strukturelle Veränderungen, welche sich nach Antragstellung ergeben, sind unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen. Näheres hierzu regelt der Zuwendungsbescheid.

4.4 Zuwendungsart

Die Zuwendungen werden als Projektförderung auf der Grundlage des § 44 in Verbindung mit § 23 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 BHO zur Deckung von notwendigen Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne, abgegrenzte Projektvorhaben gewährt.

4.5 Zuwendungsbestimmungen

Der Förderung liegen die Bundeshaushaltsordnung (BHO) und die Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO) einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) sowie der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften (ANBest-GK) zugrunde.

Die Regiestelle im BAFzA kann in besonderen und begründeten Ausnahmefällen nach vorheriger Zustimmung durch das BMFSFJ von den Leitlinien zu diesem Programm abweichen.

4.6 Finanzierungsart

Die Zuwendungen werden grundsätzlich als Teilfinanzierung in Form der Anteils- oder Fehlbedarfsfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt.

4.7 Dauer, Höhe und Umfang der Förderung

Im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ ist die Förderung von Projekten mit einer mehrjährigen Laufzeit möglich. Die Laufzeit ist bis zum 31.12.2019 begrenzt.

Die maximale Förderung für ein Modellprojekt beträgt **130.000 Euro pro Kalenderjahr**. Eine Förderung mehrerer Projekte des gleichen Trägers in diesem Programmbereich ist ausgeschlossen.

Zur Finanzierung der Modellprojekte werden maximal **80 %** der Gesamtausgaben (in begründeten Ausnahmefällen max. 95 %) in der Gesamtlaufzeit des Projektes durch Zuwendungen des BMFSFJ getragen.

Mindestens 20 % (in begründeten Ausnahmefällen mind. 5%) der Gesamtausgaben müssen in der Gesamtlaufzeit des Projektes kofinanziert werden.

Zur Kofinanzierung können Eigenmittel der Träger, Mittel der Länder sowie anderer Bundesressorts, weitere Drittmittel (z. B. von Stiftungen) oder EU-Mittel herangezogen

werden. Degressive Förderanteile der Zuwendung aus diesem Bundesprogramm sind gewünscht, aber nicht zwingend. Bei mehreren Drittmittelgebern ist durch den Zuwendungsempfänger ein entsprechender administrativer Aufwand einzuplanen.

Höchstens 6 % der jährlich angefallenen projektspezifischen Ausgaben können als Pauschale für direkte Verwaltungsausgaben im Verwendungsnachweis anerkannt werden, unter der Voraussetzung, dass diese Pauschale grundsätzlich und ausdrücklich im Wege der Antragstellung kalkulatorisch beantragt wird.

Verpflichtende Hinweise für die Zuwendungsempfänger:

- Bei der Projektplanung und -durchführung sind erforderliche qualitätssichernde Maßnahmen, wie z. B. Fortbildung, Fachaustausch, Vernetzung, Supervision und Evaluation, zu berücksichtigen und entsprechend zu kalkulieren.
- Bei der Projektplanung sind die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A: Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen (VOL/A) für den Gesamtförderzeitraum zu berücksichtigen. Der Höchstwert für die Freihändige Vergabe von Leistungen nach § 3 Abs. 5 i) VOL/A im Geschäftsbereich des BMFSFJ ist auf 20.000,00 Euro (ohne MwSt.) festgelegt. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

4.8 Formblätter / Internet

Für die der Regiestelle im BAFzA vorzulegenden Projektanträge, Mittelanforderungen, Verwendungsnachweise und weiteren Mitteilungen sind die vorgegebenen Formulare der Regiestelle des Programms verbindlich. Das Programm verfügt über eine eigene Internetseite unter

www.demokratie-leben.de

welche alle programmrelevanten Informationen bereitstellt.

4.9 Gender-, Diversity Mainstreaming und Inklusion als Leitprinzipien

Gender Mainstreaming ist eine politische Strategie, welche die Anliegen und Erfahrungen von Frauen und Mädchen ebenso wie die von Männern und Jungen in die Planung, Durchführung, Überwachung und Auswertung der Maßnahmen selbstverständlich einbezieht. Dazu ist Diversity als Menschenrechtsansatz zu beachten, der die Vielfalt der Lebenslagen und Erfahrungen anerkennt und auf gleiche Teilhabechancen und Rechte abzielt. Ansätze zur Förderung von Inklusion als Voraussetzung für Diversity Mainstreaming sollen jedem Menschen die Möglichkeit geben, sich an allen relevanten gesellschaftlichen Prozessen zu beteiligen – und zwar unabhängig von individuellen Fähigkeiten, kultureller, ethnischer sowie sozialer Herkunft, Religion, Geschlecht oder Alter.

Für die zu fördernden Projekte bedeutet dies, die Entwicklung, Organisation, Implementierung und Evaluierung von Entscheidungsprozessen, Beteiligungsformen und

Maßnahmen so zu betreiben, dass in jedem Bereich und auf allen Ebenen die Ausgangsbedingungen und deren Auswirkungen für jede Person berücksichtigt werden.

Gender-, Diversity Mainstreaming und Inklusion sind als leitende Prinzipien grundlegend für die Umsetzung des Bundesprogramms „**Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit**“ und somit auch Bestandteil der Programmevaluation und wissenschaftlichen Auswertung.

5. Verfahren

Mit der Umsetzung des Bundesprogramms „**Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit**“ ist die **Regiestelle im BAFzA** betraut. Sie hat die Aufgabe die Implementierung des Programms sicherzustellen und zur Weiterentwicklung beizutragen. Wichtige Bestandteile der Arbeit der Regiestelle sind dabei die nähere Programmausgestaltung, die Programmumsetzung sowie eine programmbezogene Öffentlichkeitsarbeit.

5.1 Interessenbekundungsverfahren

Im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens können Interessenbekundungen beim:

**Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben
Referat 304 / Regiestelle „Demokratie leben!“
Spremlberger Straße 31
02959 Schleife**

eingereicht werden.

Näheres zum Verfahren wird unter www.demokratie-leben.de veröffentlicht.

5.2 Auswahlverfahren

Die im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens eingereichten Projektvorschläge werden statistisch erfasst und entsprechend angelegt. Die Projektvorschläge werden nach ihrer Zuordnung zu den Förderbereichen und auf Vollständigkeit der einzureichenden Unterlagen geprüft und nach einem festgelegten Bewertungsraster vorbewertet und fachlich begutachtet. Die abschließende Entscheidung trifft das Bundesministerium.

5.3 Antragsverfahren

Die Antragstellung erfolgt auf den dafür online bereitgestellten Formblättern (s. unter Abschnitt 4.8). Die Regiestelle informiert über das Antragsverfahren und berät die Träger bei der Antragstellung telefonisch, per E-Mail oder in einem persönlichen Beratungsgespräch.

Die Träger legen jährlich im Herbst einen Förderantrag für das Folgejahr nach den entsprechenden Vorgaben der Regiestelle vor. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

5.4 Bewilligung und Verwendungsnachweis

Die Regiestelle im BAFzA bewilligt auf der Grundlage der Entscheidung des BMFSFJ für das jeweilige Haushaltsjahr im Rahmen der zur Verfügung stehenden Bundesmittel eine Förderung mittels schriftlichen Zuwendungsbescheids.

Die geplanten Bundesmittel pro Haushaltsjahr sind dem Abschnitt 4.7 der Leitlinie zu entnehmen.

Der Umfang der Fördermittelkontingente kann im Laufe des Haushaltsjahres nach der Verfügbarkeit der Bundesmittel und Antragslage durch Festlegungen des BMFSFJ geändert werden.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung einerseits und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides sowie die Rückforderung der gewährten Zuwendung andererseits, gelten die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), die §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

6. Qualitätssicherung / Monitoring / Evaluation/ Erfolgskontrolle

Die Sicherung der Qualität der Umsetzung der Modellprojekte ist als eine ständig begleitende Aufgabe der beauftragten Träger und der Regiestelle des Bundesprogramms zu betrachten. Die Regiestelle im BAFzA stellt im Auftrag und in enger Abstimmung mit dem BMFSFJ sowie im Zusammenwirken mit der Programmevaluation das zuwendungsrechtliche Monitoring sicher.

Durch die Zuwendungsempfängerin / den Zuwendungsempfänger sind die erforderlichen Ressourcen und Informationen sicherzustellen sowie effizient zu lenken und zu leiten, damit die gestellten Projektziele erreicht werden können und während der Durchführungsphase eine gezielte Steuerung im Sinne der Erreichung der Gesamtzielstellung möglich ist. Die Zuwendungsempfängerin / der Zuwendungsempfänger entwickelt und nutzt spezifische Systeme der Selbstevaluation und der Evaluation der Praxis seiner Tätigkeitsbereiche. Ziele, Praxis und Wirkung sind regelmäßig zu prüfen.

Die Zuwendungsempfängerin / der Zuwendungsempfänger sind darüber hinaus zur Teilnahme an qualitativen und quantitativen Erhebungen sowie zu Messungen der Wirkungen im Rahmen einer Erfolgskontrolle verpflichtet. Hierzu zählt auch die Teilnahme an Fachworkshops der Programmevaluation und wissenschaftlichen Begleitung. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

Die Zuwendungsempfängerin / der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich ferner zur Teilnahme am programmweiten Informations- und Erfahrungsaustausch. Hierfür ist u. a. die Teilnahme an den durch die Regiestelle oder die Kompetenz- und Servicestelle angebotenen Veranstaltungen einzuplanen.

7. Inkrafttreten

Die Leitlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung sowie mit der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel zur Umsetzung des Bundesprogramms in Kraft.